

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 31 (1902)

Rubrik: Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1. Im Prozesse betreffend den Erneuerungsfonds sind infolge der Verstaatlichung nun auch die Vereinigten Schweizerbahnen aus der Streitgenossenschaft ausgetreten; die Jura-Simplon-Bahn wird demnächst folgen. Das Bundesgericht, von dem auch im Berichtsjahr noch keine prozessleitenden Schritte getan worden sind, wird somit nur noch in Sachen der Gotthardbahn zu entscheiden haben.

2. Der Schweiz. Eisenbahnverband, der beinahe alle schweizerischen Normalbahnen umfaßt, hat durch die Verstaatlichung von drei Hauptbahnen eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Dadurch ist es gelungen, die Auflösung desselben zu vermeiden. Auf unsern Antrag ist die ständige Geschäftsleitung des Verbandes der Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen übertragen worden. Die Geschäftsordnung wurde wesentlich vereinfacht und das Erfordernis der Einstimmigkeit für verbindliche Verbandsbeschlüsse durch dasjenige der Zweidrittelmehrheit aller im Verbande vertretenen Stimmen ersetzt. Der Verband versammelt sich zur Behandlung seiner Geschäfte in:

1. der Konferenz für kommerzielle Angelegenheiten,
2. der Konferenz für technische Angelegenheiten,
3. der Konferenz für alle andern Verbandsangelegenheiten.

3. Die Geschäftsordnung der Direktion mußte infolge der Änderung im Personalbestande umgestaltet werden. Die Verteilung der Geschäfte ist in der Hauptsache folgende:

I. Departement:

Eisenbahnpolitische und allgemeine organisatorische Fragen, Finanzwesen, Tarifwesen und Einnahmenkontrolle, allgemeine Rechtsachen (einschließlich der Haftpflicht), Hilfs- und Krankenkassen, Freikartenwesen.

II. Departement:

Bauwesen, Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst, Expropriationswesen, Liegenschaften-Verwaltung, Steuerangelegenheiten, Reklamationsdienst, Feuerversicherung.

III. Departement:

Beschaffung des Rollmaterials, Stations-, Expeditions- und Zugsdienst, Fahrdienst, Unterhalt der Lokomotiven und Wagen, Werkstätten, Materialverwaltung, Reklamewesen.

Es stehen vor:

- | | |
|---------------------|---------------|
| dem I. Departement: | Herr Stoffel, |
| „ II. „ | : „ Schrafl, |
| „ III. „ | : „ Dietler. |

4. Auf Seite 45 des 29. Geschäftsberichtes, umfassend das Jahr 1900, führten wir aus, daß wir Fr. 1,894,983.91, den Betrag der vom h. Bundesrate verlangten Rückstellungen zu gunsten des Erneuerungsfonds aus den Jahren 1896, 1897 und 1898, über die bekanntlich Streit waltet, aus dem Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung ausschieden und unter besonderm Titel in den Passiven der Bilanz aufführten. Die Aufsichtsbehörde beanstandete zuerst unser Vorgehen, allein der h. Bundesrat genehmigte dann Bilanz und Rechnung ohne jeden Vorbehalt. Wir verfahren nun selbstverständlich in gleicher Weise bei der Bilanzaufstellung für das Jahr 1901, aber nun verlangte der h. Bundesrat, es müsse dieser Betrag unter: „E. Spezialfonds, 4. Sonstige Fonds“ eingestellt werden. Da wir aus formellen und materiellen Gründen diesem Begehren nicht entsprechen zu können glaubten, haben wir den Entscheid des Richters angerufen. Das h. Bundesgericht ist noch nicht zur Lösung des Konfliktes gelangt, und wir halten selbstverständlich auch in der Bilanz für 1902 an unserer Auffassung fest.